

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1956

B. Entscheide kantonalen Behörden

14. Niederlassungswesen. *Aufhebung des Niederlassungsentzuges. Mündig gewordene Kinder können für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen, in die sie als unmündige einbezogen worden waren, falls der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und der Gesuchsteller selbst nicht unterstützungsbedürftig ist.*

H. W., geb. am 24. Januar 1933, von B. (Aargau), zur Zeit in G. (Solothurn), wurde gemäß Regierungsratsbeschluß vom 21. September 1945 mit seinen Eltern und Geschwistern aus dem Kanton Bern ausgewiesen, weil die Familie wegen des Verhaltens der Eltern unterstützungsbedürftig war und die heimatlichen Behörden die erforderliche, ihnen obliegende Unterstützung nicht weiter gewähren wollten. H. W. ersucht heute um Aufhebung des Kantonsverbotes, soweit es seine Person betreffe. Er möchte in L. (Bern) eine Stelle antreten. Laut einem Zeugnis seiner Heimatgemeinde ist er nicht unterstützungsbedürftig.

Der Regierungsrat hat bereits am 15. Oktober 1954 i. S. B. entschieden, daß mündig gewordene Kinder für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen können, in die sie als unmündige einbezogen worden waren. Voraussetzung ist, daß der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und daß der Gesuchsteller selber nicht unterstützungsbedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind bei H. W. erfüllt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. August 1956.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen nur vor, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdienen; dies trifft erst zu, wenn seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten. – Bei Ermessensentscheiden übt das Bundesgericht Zurückhaltung, schreitet aber wegen Bundesrechtsverletzung ein, wenn eine kantonale Behörde im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB Wohlstand bei Verhältnissen annimmt, auf welche diese Bezeichnung*